

Gemeinde Burg

Fachbeitrag Artenschutz

zum **Bebauungsplan Nr. 29 „Waldkindergarten“**

für das Gebiet „des Waldkindergartens in der Waldstraße 139“

Bearbeitungsstand: 22.02.2022
Projekt-Nr.: 20039

Auftraggeber

Gemeinde Burg über das
Amt Burg-St. Michaelisdonn
Holzmarkt 7, 25712 Burg

Auftragnehmer

Planungsbüro Philipp
Dithmarsenpark 50, 25767 Albersdorf
(0 48 35) 97 838 – 00, Fax: (0 48 35) 97 838 - 02
mail@planungsbuero-philipp.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.1	Beschreibung des Plangebietes	1
1.2	Rechtlicher Rahmen	1
2.	Kurzcharakteristik des Plangebietes	3
2.1	Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan	3
2.2	Biotoptypen und Habitatausstattung	3
3.	Methodik	4
3.1	Wirkung des Vorhabens	4
3.2	Relevanzprüfung	5
3.3	Konfliktbewertung	5
4.	Wirkungen des Vorhabens	5
5.	Relevanzprüfung	6
5.1	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	6
5.1.1	Wirbellose	6
5.1.2	Amphibien	7
5.1.3	Reptilien	7
5.1.4	Säugetiere	7
5.1.5	Pflanzen	8
5.2	Europäische Vogelarten	8
5.2.1	Bodenbrüter	9
5.2.2	Gehölzfrei- und Gehölzhöhlenbrüter	9
5.2.3	Gebäudebrüter	9
6.	Konfliktbewertung	9
6.1	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	9
6.1.1	Amphibien	9
6.1.2	Säugetiere	10
6.2	Europäische Vogelarten	10
6.2.1	Bodenbrüter	10
6.2.2	Gehölzfrei- und Gehölzhöhlenbrüter	10
6.2.3	Gebäudebrüter	10
7.	Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen	11
7.1	Vermeidungsmaßnahmen	11
7.1.1	Amphibienschutz	11
7.1.2	Bauzeitenregelung	11
7.2	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	12
8.	Zusammenfassung und Fazit	12
9.	Literatur und Quellen	13

Gemeinde Burg

Bebauungsplan Nr. 29 „Waldkindergarten“

für das Gebiet „des Waldkindergartens in der Waldstraße 139“

Fachbeitrag Artenschutz

1. Anlass und Aufgabenstellung

Das Plangebiet liegt nördlich der Waldstraße. Die Geltungsbereichsgrenze bildet die Flurstücksgrenze des Flurstücks 163/37. Im Süden schließt das Flurstück 34/24, im Westen das Flurstück 40/2, im Norden das Flurstück 34/4 und im Osten das Flurstück 34/7.

Die Planung ist erforderlich, um den Waldkindergarten baurechtlich zu sichern und entsprechend für das Flurstück eine Waldumwandlung rechtlich durchzuführen. Diese wird nach der Umwandlung als Grünfläche festgesetzt.

Zur Berücksichtigung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) sind im Rahmen der Bauleitplanung Aussagen zur Betroffenheit europäisch geschützter Arten bei der Realisierung der Planung erforderlich. Diesbezüglich wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt.

1.1 Beschreibung des Plangebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 29 wird aktuell als Waldkindergarten genutzt.

Im Norden, Nordosten und Osten schließt Wald an das Vorhabengebiet. Im Westen verläuft eine Zuwegung zum Waldspielplatz und westlich dieser befindet sich ein Seniorenheim. Im weiteren Verlauf schließt Wohnbebauung an das Grundstück des Seniorenheimes an.

Südöstlich der Kindergarten beginnt Wohnbebauung entlang der Waldstraße.

1.2 Rechtlicher Rahmen

Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten werden bezüglich der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG analysiert. Demnach sind gemäß § 44 (1) BNatSchG (Zugriffsverbote)

1. das Fangen, das Entnehmen, die Verletzung oder die Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten,
2. die erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten,
3. das Beschädigen und das Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten sowie
4. die Entnahme, die Beschädigung und die Zerstörung von Pflanzen der besonders geschützten Arten

verboten.

Als „besonders geschützte Arten“ im Sinne dieses Gesetzes gelten nach der Begriffsbestimmung des § 7 (2) 13 BNatSchG die Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung) und die im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG geführt sind. Darüber hinaus zählen die europäischen Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL, in Europa natürlich vorkommende Vogelarten) als besonders geschützt. Als Beispiel seien hier einige Arten benannt: Erdkröte und Laubfrosch, Nashornkäfer und Eremit, Ringelnatter und Europäische Sumpfschildkröte, Wildkatze.

Die „streng geschützten Arten“ sind im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung) und Anhang IV der Richtlinie 92/42/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführt. Bei den streng geschützten Tierarten sowie den europäischen Vogelarten gilt zusätzlich das Verbot (§ 44 (1) 2 BNatSchG), sie während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeit erheblich zu stören. Die streng geschützten Arten bilden eine Teilmenge der besonders geschützten Arten, wie z.B.: Laubfrosch, Eremit, Europäische Sumpfschildkröte, Wildkatze.

Für die Bauleitplanung gilt, sind „besonders geschützte Arten“ betroffen, „liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf die damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigung wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird“ (§ 44 (5) BNatSchG).

Für das Verbot Nr. 2 (Störungsverbot) gilt im Rahmen der Bauleitplanung, dass eine Störung dann vorliegt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Weitere Arten (sog. „Verantwortungsarten“), die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) BNatSchG als im Bestand gefährdet und mit hoher nationaler Verantwortlichkeit aufgeführt werden, sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zu beschreiben. Von der entsprechenden Rechtsverordnungsermächtigung in § 54 (1) BNatSchG hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nuklearer Sicherheit bisher noch keinen Gebrauch gemacht.

2. Kurzcharakteristik des Plangebietes

2.1 Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan

Gemäß der Hauptkarte 1 zum Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III (2020) liegt das Plangebiet in einem geplanten Wasserschutzgebiet. Darüber hinaus zeigt die Karte Biotopverbundachsen, die im Bereich des Burger Waldes verlaufen.

Das nächstgelegene Natura-2000 Gebiet beginnt östlich des NOK (FFH-Gebiet: „Vaaler Moor und Herrenmoor“) und ist rund 3 km entfernt.

Gemäß der Karte 2 des LRP befindet sich die Gemeinde innerhalb eines Gebietes mit besonderer Erholungseignung. Westlich der bebauten Ortslage beginnt eine großflächige Knicklandschaft, östlich der Ortslage ein Beet- und Grüppengebiet.

Karte 3 weist für das Plangebiet und das unmittelbaren Umfeld Wald mit einer Fläche größer 5 ha aus.

Der Bestandsplan des Landschaftsplanes (Mai 1998) weist den Bereich als Laubwald aus.

Die Karte ‚Maßnahmen‘ weist für den Bereich des Waldkindergartens keine Maßnahmen auf. Westlich wird die Einrichtung eines Naturlehrpfades dargestellt. Entlang der Waldstraße wird als Maßnahme die Pflanzung / Ergänzung von Großbäumen an Straßen beschrieben.

2.2 Biotoptypen und Habitatausstattung

Ökologische Ausstattung

Im Folgenden werden die auf den Flächen vorhandenen Lebensraumtypen kurz zusammengefasst dargestellt.

Gehölzbestand / Wald

WLy Mischwald auf mäßig bodensauren Standorten

Auf der Fläche wachsen Eichen, Rotbuchen und Hainbuchen, vereinzelt sind Hängebirken anzutreffen. Unterwuchs ist aufgrund der Nutzung als Kindergarten nicht vorhanden.

Asthöhlen wurden nicht erfasst, auch ist nur ein sehr geringer Totholzanteil kartiert worden. Dieser bezieht sich lediglich auf den Feinastanteil.

Siedlungsbereich / Gebäude

Sly Sonstige, nicht zu Wohnzwecken dienende Bebauung

Im Betrachtungsraum sind verschiedene Bauwerke zwecks Wetterschutz errichtet. Darunter befinden sich ein Nurdachhaus mit Dachpappeneindeckung und Bauwagen.

Die Fassaden sind strukturarm. An den Gebäuden konnten keine Hinweise auf eine Nutzung als Habitat für Vögel noch für Fledermäuse gefunden werden. Es ist anzunehmen, dass die intensive Nutzung durch den Kindergartenbetrieb eine Ansiedelung verhindert.

SXk Kinderspielplatz

Auf der Fläche des Waldkindergartens sind Spielgeräte und -Häuser aus Holz sowie eine Sandfläche zum Spielen. Diese Strukturen weisen einen sehr geringen Habitatwert auf.

Sonstige Strukturen

Im Norden des Untersuchungsraumes befindet sich ein Totholzzaun. Dieser misst rund 1m Höhe bei ca. 60 bis 100 cm Breite.

Angrenzende Nutzungen

Im Westen, Süden und Südosten schließt Wohnbebauung an. Im Norden und Nordosten befindet sich Wald.

Nördlich des Untersuchungsraumes befindet sich zudem ein eutropher Teich (FKe).

3. Methodik

Die Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfschritte erfolgt in Anlehnung an die vom Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH) vorgeschlagene Methodik (Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung, Neufassung 2016, LBV-SH und Fledermäuse und Straßenbau, LBV-SH).

Als Grundlage für die in dem vorliegenden Fachbeitrag durchgeführte Potentialabschätzung dienten die Ortsbegehungen zur Erfassung der Biotop- und Habitatstrukturen am 14.02.2020, am 06.03.2020 und am 07.02.2021, eine LLUR-Datenabfrage (vom 23.03.2020) sowie die Auswertung von Literatur zur Verbreitung und Ökologie relevanter Arten.

3.1 Wirkung des Vorhabens

Durch die Planung geht eine veränderte Nutzung des Betrachtungsraumes einher, die bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf ihre Umwelt haben können. Diese Wirkfaktoren werden beschrieben und in der folgenden Bewertung mit einbezogen.

3.2 Relevanzprüfung

Mit der Relevanzprüfung werden die vorkommenden oder potenziell vorkommenden Arten ermittelt, die bezüglich der möglichen Auswirkungen des Vorhabens zu betrachten sind. Der erste Schritt ist die Ermittlung der Arten, welche aus artenschutzrechtlichen Gründen relevant sein können.

Dies gilt im Hinblick auf den besonderen Artenschutz nach § 44 (1) BNatSchG für alle europarechtlich geschützten Arten. Zum einen sind dies alle in Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten und zum anderen alle europäischen Vogelarten (VSchRL).

Als zweiter Schritt werden diejenigen unter den im vorherigen Absatz beschriebenen europarechtlich geschützten Arten ausgeschieden, welche aufgrund ihres Verbreitungsmusters oder fehlender Habitatstrukturen nicht vorkommen oder gegenüber den vorhabensspezifischen Wirkungen als unempfindlich gelten. Für die verbleibenden relevanten Arten schließt sich eine artbezogene Konfliktbewertung an.

Ungefährdete Vogelarten ohne besondere Habitatansprüche können gemäß LBV-SH („Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung“, 2016) zu Artengruppen (Gilden) zusammengefasst und hinsichtlich der potenziellen Beeinträchtigungen und möglichen Verbotstatbestände gemeinsam geprüft werden.

3.3 Konfliktbewertung

Für die nach der Relevanzanalyse näher zu betrachtenden Arten werden die Verbote nach § 44 (1) BNatSchG unter Berücksichtigung der Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Artikel 5 VSchRL geprüft und bewertet, ob diese mit der Umsetzung des Vorhabens eintreten werden.

In der artbezogenen Wirkungsprognose werden die vorhabensspezifischen Wirkungen (insbesondere baubedingte Störungen, anlagebedingter Lebensraumverlust, betriebsbedingte Störungen durch Scheuchwirkungen) den artspezifischen Empfindlichkeiten gegenübergestellt. Es wird geprüft, welche artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind.

Dabei können Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen vorgesehen werden, um nicht gegen § 44 (1) BNatSchG zu verstoßen.

4. Wirkungen des Vorhabens

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29 wird die rechtliche Sicherung des Waldkindergartens hergestellt sowie die Bestandsgebäude planungsrechtlich gesichert.

Es ist nicht ersichtlich, dass sich mit der Umsetzung der Planung eine erhebliche Änderung der aktuellen Nutzung ergeben wird.

Im Folgenden werden die möglichen Wirkungen des Vorhabens (Beeinträchtigungen durch die Realisierung der Planung, der Anlagen und des Betriebes) auf Tiere geschützter Arten beschrieben:

Baubedingte Auswirkungen:

- Störung von Tieren geschützter Arten durch Licht, Lärm, Vibrationen, Staub und Bewegungen, durch evtl. Änderungsarbeiten im Bereich des Plangebietes,
- mögliche Tötung und Verletzung von Tieren geschützter Arten bei der Beseitigung von Habitaten durch die Umsetzung der Planung.

Anlagenbedingte Auswirkungen:

- Verlust von Lebensraum durch die Beseitigung von Lebensräumen,

Betriebsbedingte Auswirkungen

- Beeinflussung durch Bewegungen, Lärm- und Lichtemissionen,

5. Relevanzprüfung

Aufgrund der beschriebenen Lebensraumtypen, der Verbreitung der Arten in der Region und der aufgeführten Wirkfaktoren werden die potentiellen Beeinträchtigungen der FFH-Arten und der europäischen Vögel beschrieben.

5.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

5.1.1 Wirbellose

Käfer: Von den in Schleswig-Holstein vorkommenden Käferarten zählen vier zu Arten (Eremit, Breitrand, Heldbock, Breitflügeltauchkäfer) des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Die Käferarten „Breitrand und Breitflügeltauchkäfer“, beide Arten gehören zu den Schwimmkäfern, besiedeln zumeist nährstoffarme Stillgewässer, welche im Vorhabengebiet nicht vorhanden sind.

Die Käferarten „Eremit und Heldbock“ sind als stenotope Arten auf bestimmte Biotope angewiesen, welche aus alten Laubbäumen bestimmter Arten (Stieleiche, Buche u. ä.) gebildet werden. Diese müssen einen hohen Totholzanteil und spezielle Habitateigenschaften aufweisen, im Besonderen mulmreiche Baumhöhlen, damit die Entwicklung vom Ei zur Imago erfolgen kann.

Entsprechende Brut- und Habitatbäume mit geeigneten Baumhöhlen kommen im Plangebiet nicht vor. Darüber hinaus ist über die Verbreitung dieser Arten im Bereich Burg nichts bekannt. Ein Vorkommen ist als unwahrscheinlich anzusehen.

Libellen: Von Vorkommen von Libellenarten, insbesondere deren Larvenstadien, des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist aufgrund der fehlenden Habitate im Untersuchungsgebiet nicht auszugehen. Mit das Plangebiet überfliegenden Libellen ist dennoch zu rechnen. Aufgrund des großen Jagdgebietes ist ein vermehrtes Vorkommen im Geltungsbereich unwahrscheinlich.

Schmetterlinge: Das Vorkommen von Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist aufgrund ihrer Verbreitung bzw. ihrer Habitatanforderungen im Plangebiet auszuschließen.

5.1.2 Amphibien

Die Arten Kammolch, Moorfrosch und Knoblauchkröte, welche zu den Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zählen, kommen im Kreis Dithmarschen vor. Diese stellen sehr spezifische Ansprüche an ihre Lebensräume. Ein geeignetes Bruthabitat konnte im Geltungsbereich nicht identifiziert werden.

Geeignete Habitate sind im zentralen Bereich des Bebauungsplans Nr. 29 nicht vorhanden. Demgegenüber befinden sich geeignete Lebensräume in dessen näherem Umfeld. Ein nördlich des Geltungsbereiches gelegener Weiher außerhalb des Geltungsbereiches kann als Fortpflanzungsstätte für den Kammolch eingestuft werden. In diesem wurden bei den Standortbegehungen Fische (u.a. einzelne Goldfische) erfasst.

5.1.3 Reptilien

Ein Vorkommen besonders geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie deren Habitate konnte bei den Ortsbegehungen nicht nachgewiesen werden.

5.1.4 Säugetiere

Fledermäuse:

Die Gebäude im Geltungsbereich wiesen zum Zeitpunkt der Ortsbegehungen keine Strukturen auf, die als Fledermausquartier dienen können. Die Traufenbereiche sowie der Ortsgang schlossen bündig mit der Holzverschalung ab. Die Holzschalung wies keine Faulerscheinungen auf. Defekte waren nicht ersichtlich. Ein Eindringen von Fledermäusen in den Dachbereich wird als unwahrscheinlich erachtet.

Es ist nicht davon auszugehen, dass die Gebäude von Fledermäusen als Sommerquartier genutzt werden. Darüber hinaus ist die Nutzung als Winterquartier, aufgrund der Unzugänglichkeit und da diese nicht frostsicher sind, nicht wahrscheinlich.

Das Spielhaus ist offen (keine Fenster und Türen) und wies ebenfalls keine Struktur auf, die ein mögliches Sommerhabitat darstellen könnte. Ein Winterquartier ist darüber hinaus ebenfalls unwahrscheinlich.

Für Fledermäuse geeignete Baumhöhlen wurden im Plangebiet nicht erfasst.

Mit der Umsetzung des Vorhabens ist ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG unwahrscheinlich.

Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben auf das Plangebiet überfliegende Fledermäuse kann aufgrund der sich nicht überschneidenden Aktivitätsphasen ausgeschlossen werden.

Vorkommen weiterer Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (bspw. Fischotter etc.) wurden weder bei der Ortsbegehung noch aus der Datenanalyse (Arktaster des LLUR) festgestellt. Ein Vorkommen kann aufgrund der mangelnden Verbreitung und fehlender Habitate ausgeschlossen werden.

5.1.5 Pflanzen

Farn- und Blütenpflanzen:

Die Gefäßpflanzen, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, haben spezielle Standortansprüche, die im Untersuchungsgebiet nicht anzutreffen sind. Aufgrund der mangelnden Verbreitung im Gebiet der Gemeinde Burg und der innerörtlichen Lage kann das Vorkommen dieser Arten im Plangebiet ausgeschlossen werden.

5.2 Europäische Vogelarten

Laut Definition fallen sämtliche wildlebende Vogelarten, die im europäischen Gebiet heimisch sind, unter die EU-Vogelschutzrichtlinie. Sie sind nach dem BNatSchG besonders geschützt, ohne einer Differenzierung unterworfen zu sein.

Zwecks Bewertung der möglichen Betroffenheit der Vogelarten werden gefährdete und seltene Arten auf Artniveau und die weiteren Vogelarten in Gilden zusammengefasst betrachtet (analog zu LBV-SH 2016). Die prüfrelevanten Vogelarten werden in folgenden Gilden zusammengefasst:

- Bodenbrüter,
- Gehölzfreibrüter,
- Gehölzhöhlenbrüter,
- Gebäudebrüter.

Der derzeitige Ist-Zustand des Vorhabengebiets wird im Kapitel 2 eingehend beschrieben. Die vorzufindenden Habitatstrukturen, hier insbesondere der Gebäude- und Gehölzbestand, stellen im Allgemeinen Strukturen dar, die als Lebensräume für Vögel geeignet sind.

5.2.1 Bodenbrüter

Der Geltungsbereich ist als Habitat für Arten der Offenlandschaften (z.B. Kiebitz und Feldlerche) aufgrund des Waldcharakters nicht geeignet.

Mit Brutvorkommen der allgemein weit verbreiteten und ungefährdeten Arten ist ebenfalls nicht zu rechnen, da die intensive Nutzung der Fläche als Waldkindergarten ein Ansiedeln nicht ermöglicht. Die aktuellen Störungen sind als sehr hoch einzustufen.

Ein Brutvorkommen bodenbrütender Vogelarten der Offenlandschaften im Geltungsbereich ist gänzlich ausgeschlossen.

5.2.2 Gehölzfrei- und Gehölzhöhlenbrüter

In zentralen Bereich des Geltungsbereiches befinden sich nahezu keine Sträucher, die für Gehölzfrei-Brüter als Bruthabitat dienen können. Die Bäume im Geltungsbereich werden durch die Planung nicht tangiert, sie können weiterhin als Brutstätte fungieren.

Der sich im Norden des Geltungsbereiches befindende Totholzzaun kann als Bruthabitat dienen.

5.2.3 Gebäudebrüter

An den bestehenden Gebäuden wurden keine Nester gesichtet; darüber hinaus wiesen die Gebäude keine potentiellen Habitatstrukturen auf.

6. Konfliktbewertung

Für die relevanten Arten werden die Verbote nach § 44 (1) BNatSchG unter Berücksichtigung der Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Artikel 5 VSchRL geprüft und bewertet, ob diese mit der Umsetzung des Vorhabens eintreten werden und welche artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind.

6.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

6.1.1 Amphibien

Aufgrund der intensiven Nutzung des Geltungsbereiches durch den Waldkindergartenbetrieb ist das dauerhafte Vorkommen von Amphibien (Kammolch) in diesem Bereich unwahrscheinlich. Mit migrierenden Individuen ist zur Zeit der Amphibienwanderungen im Frühjahr und ggf. im Herbst im Geltungsbereich dennoch zu rechnen. Die nördliche Struktur (Totholzzaun) am Plangebietsrand ist demgegenüber als temporär geeignetes Habitat anzusprechen, das während der Wanderungen aufgesucht werden könnte. Bei

Änderungsmaßnahmen ist ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG nicht auszuschließen.

6.1.2 Säugetiere

Fledermäuse:

Mit der Umsetzung des Vorhabens bestehen keine Beeinträchtigungen auf das Plangebiet überfliegende Fledermäuse, da sich die Aktivitätsphasen der Tiere und der Bauaktivitäten nicht überschneiden. Eine Nutzung des Gebäudekomplexes als Wochenstube bzw. Sommerquartier ist unwahrscheinlich. Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG ist nicht zu befürchten.

6.2 Europäische Vogelarten

6.2.1 Bodenbrüter

Bruten dieser Arten im Geltungsbereich sind unwahrscheinlich. Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG liegt nicht vor.

6.2.2 Gehölzfrei- und Gehölzhöhlenbrüter

Bei einer evtl. Beseitigung von Gehölzen wie auch des Totholzzaunes besteht die Gefahr der Beeinträchtigung von Gehölzbrütern, wenn sich die Gehölzentfernungen auf die Brut- und Aufzuchtzeit erstrecken.

Die allgemein weit verbreiteten und ungefährdeten Arten sind nicht auf besondere Ansprüche spezialisiert, so dass diese auf Strukturen in der nahen Umgebung temporär ausweichen können, sollte es zu Änderungen an den vorhandenen Strukturen kommen. Darüber hinaus ist mit einer Zunahme von Störungen durch Licht- und Lärmemissionen sowie Bewegungen innerhalb des Plangebietes nicht zu rechnen. Im räumlichen Zusammenhang wird die ökologische Funktion hinsichtlich der potentiell betroffenen Arten weiterhin erfüllt. Von einer erheblichen Reduzierung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist nicht auszugehen.

6.2.3 Gebäudebrüter

Bei Umbau- und Anbaumaßnahmen am Gebäudebestand während der Brut- und Setzzeit besteht grundsätzlich die Gefahr, dass die Tatbestände des § 44 BNatSchG tangiert werden können, jedoch nach derzeitigem Kenntnisstand ist dies als unwahrscheinlich einzuschätzen. Bei der Ortsbegehung konnten keine Spuren einer Nutzung der Gebäude durch Gebäudebrüter erfasst werden.

7. Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

7.1 Vermeidungsmaßnahmen

7.1.1 Amphibienschutz

Nach Analyse des Umfeldes des Planungsraumes (ca. 1.000 m) ist davon auszugehen, dass die Hauptzugrichtung während der Wanderung von Amphibien zwischen Wald und nördlich angrenzendem Laichgewässer stattfindet. Im Westen und Süden des Geltungsbereiches des Bebauungsplan Nr. 29 befinden sich im Abstand von 700 und ca. 100 m weitere Gewässer, die ebenfalls als Laichgewässer anzusprechen sind. Hier ist ebenfalls mit wandernden Amphibien zu rechnen. Der gesamte Waldbereich ist aufgrund seiner Strukturvielfalt sowohl als Sommer- als auch Winterhabitat geeignet.

Es kann davon ausgegangen werden, dass Wanderungen über das Plangebiet hinweg erfolgen. Ein dauerhaftes Vorkommen ist demgegenüber als unwahrscheinlich anzusehen.

Bei Änderungen der Strukturen (z.B. Entfernung des Totholzzaunes) im Plangebiet besteht daher die Gefahr der Tötung und / oder Verletzung von migrierenden Tieren. Schwerpunktartig sind Amphibien durch Erdbewegungen und Befahrung während Bauphasen bedroht. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass im Rahmen der Planung großflächige Erdarbeiten stattfinden.

Sollten in der Wanderungszeit (Frühjahr und Herbst) Baumaßnahmen erfolgen, ist die Zustimmung der UNB einzuholen und das weitere Vorgehen mit dieser zu erörtern.

Unter der aktuellen Planung werden die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht berührt.

7.1.2 Bauzeitenregelung

Im Rahmen des Vorhabens kann bei notwendigen Gehölzrodungen oder Entfernung des Totholzzaunes ein Verstoß gegen die Verbote Nr. 1 bis 3 (§ 44 (5) BNatSchG) ausgeschlossen werden, wenn die Schutzfristen laut § 39 BNatSchG bei der Pflege und dem Entfernen der Gehölze Beachtung finden. Diese umfassen den Zeitraum vom 01. März bis 30. September eines Jahres.

Sind Gehölze in dem Zeitraum zwecks Erschließungsmaßnahmen zu entfernen, ist gemäß § 67 BNatSchG eine Befreiung von den Regelungen des § 39 BNatSchG zu beantragen und ggf. gutachterlich der Nachweis zu führen, dass die Belange von Gehölzbrütern nicht betroffen werden.

7.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

8. Zusammenfassung und Fazit

Für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 29 „**Waldkindergarten in der Waldstraße 139**“ für das Gebiet „Waldstraße 139“ der Gemeinde Burg werden im Rahmen des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages Aussagen hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf europäisch besonders oder streng geschützte Arten getroffen.

Als „besonders geschützte Arten“ im Sinne des BNatSch-Gesetzes gelten nach der Begriffsbestimmung des § 7 BNatSchG die Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) oder in der Anlage 1 (Spalte 2 und 3) der Bundesartenschutzverordnung aufgeführt sind sowie die europäischen Vogelarten der VSchRL (in Europa natürlich vorkommende Vogelarten).

Im Rahmen der Untersuchung wurde eine Potentialabschätzung zu den möglichen Vorkommen der beschriebenen Arten durchgeführt.

Um die möglichen Beeinträchtigungen des Vorhabens auf die potentiell vorkommenden Arten zu analysieren, wurden die Auswirkungen beschrieben und definiert. Aufbauend darauf erfolgte die Bewertung der artenschutzrechtlichen Relevanz des Vorhabens auf die jeweilige Art.

Zusammengefasst können folgende Aussagen zu den Auswirkungen und der potentiellen Beeinträchtigungen getroffen werden.

Bei einer eventuellen Beseitigung von Gehölzen und eines Totholzzaunes im Norden des Geltungsbereiches, welche als potentielle Habitate für Vögel anzusprechen sind, ist zwecks artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahme der Schutzzeitraum gemäß § 39 (5) BNatSchG zu beachten. Dieser umfasst den Zeitraum vom 01. März bis 30. September eines Jahres. Mit der Beachtung dieser Vorschrift wird dem Störungs-, Tötungs- und Verletzungsverbot Rechnung getragen.

Sind Gehölze in dem Zeitraum zwecks Erschließungsmaßnahmen zu entfernen, ist gemäß § 67 BNatSchG eine Befreiung von den Regelungen des § 39 BNatSchG zu beantragen und ggf. gutachterlich der Nachweis zu führen, dass die Belange von Gehölzbrütern nicht betroffen werden.

Von einer erheblichen Reduzierung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist nicht auszugehen, da eine potentielle Gehölzentfernung nur sehr kleinräumig stattfinden wird.

An den Bestandsgebäuden wurden keine Strukturen und Hinweise auf Gebäudebrüter und Fledermäuse erfasst, eine Nutzung der Struktur als Brutlebensraum oder Sommerquartier ist nicht anzunehmen.

Unter der aktuellen Planung sind hinsichtlich Amphibien keine Verstöße gegen die Verbotstatbestände zu erkennen. Sollten jedoch größere Erdbewegungen im Zeitraum der Laichwanderungen (Frühjahr und Herbst) erfolgen, ist die Zustimmung der UNB herzustellen und das weitere Vorgehen zu erörtern.

Mit einer Zunahme von Störungen durch Licht- und Lärmemissionen sowie Bewegungen innerhalb des Plangebietes ist durch die Planung nicht zu befürchten, die aktuelle Nutzungsstruktur bleibt weitestgehend erhalten und führt nicht zu einer erheblichen Zunahme von Störung oder einer Zerstörung von Fortpflanzungsstätten. Im räumlichen Zusammenhang wird die ökologische Funktion hinsichtlich der potentiell betroffenen Arten weiterhin erfüllt.

Unter Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass die Verbotstatbestände (§ 44 BNatSchG) zum Artenschutz nicht berührt werden.

9. Literatur und Quellen

Fachplanungen und Gesetze (in der jeweiligen gültigen Fassung):

- BNATSCHG — Bundesnaturschutzgesetz - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. IS. 2542)
- LNATSCHG — Landesnaturschutzgesetz - Gesetz zum Schutz der Natur - Schleswig-Holstein - vom 24. Februar 2010 (GVOB. 2010, 301)
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: 33- 39
- BORKENHAGEN, P. (1993): Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins. — Hrsg.: Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein, Kiel
- FFH-RL — Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L206/7)
- LANDSCHAFTSPPLAN; GEMEINDE BURG (1998)
- LANDSCHAFTSRAHMENPLAN FÜR DEN PLANUNGSRAUM III – Kreisfreie Hansestadt Lübeck, Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Storman (2020): Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Naturschutz und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein
- LANU SH - LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2003): Besondere Schutzvorschriften für streng geschützte Arten. In: LANU - Jahresbericht 2003
- LANU SH - LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins
- LANU SH - LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (1993): Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins

- LBV-SH/AfPE - LANDESBETRIEB STRASZENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN / AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG und ENERGIE (2016): Beachtung des Artenschutzrechts bei der Planfeststellung — Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen (in Zusammenarbeit mit dem KIFL und dem LLUR) u. Anlagen
- LBV-SH — LANDESBETRIEB STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hrsg.) (2011): Fledermäuse und Straßenbau - Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein
- LLUR — Artkatasterauszug Burg vom 23.03.2020
- ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR SCHLESWIG-HOLSTEIN UND HAMBURG E.V. (2003): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5, Brutvogel-atlas
- VSchRL — Vogelschutzrichtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates (RL 2009/147/EG) vom 30.11.2009 über die Erhaltung der Wildlebenden Vogelarten

Planungsbüro Philipp
Albersdorf, 19.02.2021

Dipl.-Geogr. Gunnar Homberger